

zeit) selbständig zu informieren. (Telefon-Nr. - Anlage 1)

3.5. Bei Bränden, Havarien u. a. Schadensfällen, die den Einsatz des Organs Feuerwehr des PdVP Berlin erforderlich macht, ist, entsprechend meiner Festlegung vom 15. 3. 1977 über den einheitlichen Meldeweg zu handeln. (Anlage 4)

3.6. In Spannungssituationen und zu besonderen Anlässen, die erhöhte Sicherungsmaßnahmen erforderlich machen, hat der Objektkommandant notwendige Maßnahmen durchzusetzen. Die Leiter der Diensteinheiten sind darüber zu informieren.

3.7. Die Angehörigen des MfS haben sich beim Aufenthalt der drei westlichen Militärinspektionen im Anliegerbereich bzw. vor Objekteinfahrten entsprechend den von der nichtstrukturellen Arbeitsgruppe Sicherheit des Dienstobjektes - im Juni 1987 an die Diensteinheiten übergebenen Instruktionen - zu verhalten. Bei Eintritt derartiger Situationen erfolgt die Sperrung des jeweiligen Ein- und Ausganges für jeglichen Personen- und Kfz-Verkehr.

4. Festlegungen zum Betreten und Befahren des Dienstobjektes durch Angehörige des MfS

4.1. Das Betreten oder Befahren des Dienstobjektes ist grundsätzlich nur mit den unter Pkt. 4.2. genannten Dokumenten sowie an den in der Objektordnung festgelegten und durch die Sicherungskräfte des Wachregimentes gesicherten Ein- und Ausgängen (Anlage 3) gestattet. Den Weisungen der Kontrollpassierposten ist Folge zu leisten.

4.2. Zum Betreten des Dienstobjektes berechtigen folgende Dokumente:

- Dienstausweis des Ministeriums für Staatssicherheit
- Kurierausweis des Ministeriums für Staatssicherheit
- Dienstausweis der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit
Berlin